



Visum zur Eheschließung in Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Sie können ein Visum zur Eheschließung grundsätzlich nur dann erfolgreich beantragen, wenn Sie beabsichtigen, mit Ihrer/m bereits in Deutschland lebenden Verlobten **unmittelbar** nach Ihrer Einreise in Deutschland die Ehe zu schließen. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Eheschließungsvoraussetzungen bereits abschließend geprüft wurden. Dies muss durch die Anmeldung zur Eheschließung bei einem deutschen Standesamt belegt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Eheschließung sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit verliert.

Für Visubeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visubeantragung

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind in **amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages zur Eheschließung wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechsellkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall eine Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

3. Verfahren

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 8 Wochen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

4. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
- Ehefähigkeitszeugnis (Original + 2 Kopien)
- Anmeldung zur Eheschließung (bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Eheschließung sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit verliert) (Original + 2 Kopien)
- Falls zutreffend: Scheidungsurteil/-urkunde beider Verlobter. Falls früherer Ehegatte verstorben ist: Sterbeurkunde. (Original, Nachweis der Echtheit, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)

Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_0

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/606802>

- Zertifikat-Deutsch als Fremdsprache A1 (entbehrlich, wenn der Zuzug zu einem freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen erfolgt, allerdings nicht entbehrlich wenn Zuzug zu einem dt. Staatsangehörigen erfolgt) (Original + 2 Kopien)

Das Sprachzeugnis muss von einem nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieter, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt, ausgestellt werden (siehe auch [Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug](#)).

- aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- Nachweis des Aufenthaltsrechts der Referenzperson in Deutschland (z.B. durch deutsche Ausweisdokumente, Aufenthaltstitel u.a.) (2fach)

- aktuelle Meldebescheinigung der Referenzperson in Deutschland (2fach)
- Nachweise über Einkommen und Wohnraum (Mietvertrag) der in Deutschland lebenden Referenzperson (2fach), ggf. Verpflichtungserklärung
- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30000,- EUR) (2fach)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.